

Ehemannes der Beklagten. Festzustellen war, daß auf Grund des rechtskräftig gewordenen Urteils des Landgerichts Limburg, durch das eine Scheidungsklage des damaligen Ehemanns der Klägerin abgewiesen wurde, daß die Eheleute seit dem 4.9.1959 nach 13-jähriger Ehe voneinander getrennt lebten und der eigentliche Wertzuwachs nicht mehr während des Zusammenlebens der Klägerin und des jetzigen Ehemanns der Beklagten erworben worden ist, sondern danach.

Jedoch ein solcher Zeitraum kann nicht als Leistungsverweigerungsrecht nach § 1381 BGB angesehen werden. Ein Leistungsverweigerungsrecht wäre nur gegeben, wenn grobe Unbilligkeit vorläge. Eine grobe Unbilligkeit ist jedoch auf Seiten der Klägerin gegenüber dem jetzigen Ehemann der Beklagten nicht zu sehen. Auch wenn in dem Urteil des Landgerichts Limburg vom 9.11.1960 festgehalten wurde, daß ein gewisses ehewidriges Verhalten der jetzigen Klägerin gegenüber dem jetzigen Ehemann der Beklagten bestanden hat, so hat das Gericht damals jedoch festgestellt, daß sich auch der Ehemann gewisse Ehewidrigkeiten hat zu Schulden kommen lassen, mindestens indem er den Unterhalt für die jetzige Klägerin vernachlässigt hat, so daß daraus nicht gefolgert werden kann, daß eine grobe Unbilligkeit auf Seiten der Klägerin gegeben ist, um ein Leistungsverweigerungsrecht begründet feststellen zu können. Insoweit wird Bezug genommen auf die Ausführungen des BGH im Urteil vom 9.7.1980 (FamRZ 1980 S. 877 f.). Das Gericht schließt sich in vollem Umfang den dortigen Ausführungen an und kommt insoweit zu dem Ergebnis, daß ein Leistungsverweigerungsrecht dem damaligen Ehemann der Klägerin nicht zugestanden hätte, wenn es zu einem normalen Zugewinnausgleich im Rahmen des § 1371 ff. BGB gekommen wäre. Da dem jetzigen Ehemann der Beklagten ein Leistungsverweigerungsrecht nicht zusteht, kann die Beklagte sich ebenfalls nicht auf solche Rechtstatsachen stützen.

Auch kann die Formulierung im notariellen Übergabevertrag vom 15.7.1982, daß die Eigentums-hälfte als Entgelt für geleistete Haushaltsdienste der Beklagten anzusehen sei, nicht überzeugen und zu einem Entzug des Anspruchsgrunds ausreichen. Die Beklagte hat selbst auf ausdrückliches Befragen des Gerichts erklärt, daß sie zumindest ab 1962 mit ihrem jetzigen Ehemann zusammengelebt hat und zwar in eheähnlicher Gemeinschaft. In einem solchen Verhältnis gibt es keine Entgeltsansprüche auf Dienstleistungen, da es zu den jeweils übernommenen Pflichten untereinander gehört, Leistungen ohne Entgelt für den anderen zu erbringen. Das heißt mit anderen Worten, daß der Anspruch der Klägerin dem Grunde nach anzuerkennen ist.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt

Beschluß

AG Darmstadt, §§ 985 BGB, 937, 940 ZPO
Herausgabe des „Sicherheitsrückflugtickets“

Die Antragsgegnerin (die Firma Menger's Europartner Vermittlungs-GmbH, Europas moderne Garantie-Vermittlung für Partnerschaft und Ehe in Darmstadt) hat der Antragstellerin das auf deren Namen ausgestellte Rückflugticket Frankfurt/Main – Bangkok per Einschreiben zu übersenden.

Beschluß des AG Darmstadt v. 9.12.86, 33C 5064/86

Aus den Gründen:

Die Antragstellerin hat vorgetragen, im Rahmen einer Ehevermittlung, in welche die Antragsgegnerin eingeschaltet sei, am 6.11.86 in die Bundesrepublik eingereist zu sein, versehen mit einem Hin- und Rückflugticket Bangkok – Frankfurt/Main, welches ihr letztlich durch ihren deutschen Eheinteressenten zur Verfügung gestellt worden sei. Dies ist durch die von ihr in Kopie vorgelegte „Einladung und Sicherheitsbrief“ glaubhaft gemacht. Das Rückflugticket hat nach ihrer weiteren glaubhaften Darstellung die Antragsgegnerin an sich genommen, die die Antragstellerin seinerzeit bei Ankunft in Frankfurt in Empfang genommen hat.

Da die Antragsgegnerin kein erkennbares Recht zum Besitz an dem fraglichen Rückflugticket hat, sie nach der vorgelegten Korrespondenz die bedingungslose Herausgabe verweigert und ein Zurückbehaltungsrecht offensichtlich nicht besteht, hat sie das fragliche Ticket herauszugeben (§ 985 BGB). Da die Antragstellerin auch glaubhaft gemacht hat, daß sie ohne das fragliche Ticket nicht in ihr Heimatland zurückkehren kann, auf baldige Rückkehr aber wegen fehlender Mittel angewiesen ist, besteht auch ein hinreichender Verfügungsgrund, selbst unter Berücksichtigung dessen, daß es sich hier um eine Anordnung mit Erfüllungswirkung handelt. Schwerwiegende Interessen der Antragsgegnerin, die eine solche, nur ausnahmsweise zur Behebung von Notlagen zulässige Regelung verboten hätten, sind nicht ersichtlich.

Offenkundig versicherte sich die Antragsgegnerin der Flugkarte allein zu dem Zweck, erforderlichenfalls unzulässigen Druck auf die Antragstellerin ausüben zu können; jedenfalls drängt sich dieser Eindruck nicht zuletzt aus der vorgelegten Korrespondenz auf.

Da der Antragsgegnerin, als sie das Ticket der Antragstellerin an sich nahm, bekannt war, daß sich die Antragstellerin nach ihrer Ankunft nach Baunatal begeben werde, ist sie zumindest nach Treu und Glauben nicht nur zur Herausgabe, sondern auch zur Übersendung des Tickets an die Antragstellerin verpflichtet.

Mitgeteilt von RAinnen Helga Wonnemann, Kassel
und Barbara Schoen, Darmstadt